



Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Sozialhilfegesetz  
für Pflegeheime, Pflegeeinheiten und Pflegeplätze in Niederösterreich

## Pflege- und Betreuung in Niederösterreich

### **Hygienerelevante Bautechnik**

Version 7.0 | Juli 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auflagen Fachbereich hygienerrelevante Bautechnik</b>	<b>2</b>
1.1	Bodenbeläge	2
1.2	Wandbeläge oder -anstriche	2
1.3	Nässeschutz	2
1.4	Türen	2
1.4.1	WC Türen	3
1.4.2	Fluchttüren	3
1.4.3	Automatische Türen	3
1.4.4	Glastüren und Glasflächen in allgemein zugänglichen Bereichen	3
1.4.5	Lichte Mindesttürbreiten/-höhen	3
1.5	Fenster	3
1.6	Gänge	3
1.7	Stufen	4
1.8	Heizkörper	4
1.9	Leit- und Orientierungssystem	4
1.10	Sanitärinstallationen und -einrichtungen	4
1.11	Allgemeine Ausstattung und Einrichtung	4
1.11.1	Ortsfeste Verbauten	4
1.11.2	Dauerelastische Verfugungen	5
1.11.3	Oberflächenschutz	5
1.11.4	Einmalhandschuhspenderboxen	5
1.11.5	Lagerung von EDV-Geräten	5
1.12	BewohnerInnenzimmer	5
1.13	Sanitärraum BewohnerInnenzimmer	5
1.14	Pflege- und Betreuungsstützpunkt, Manipulationsraum für Medikamente und Pflegebedarfsmittel	6
1.15	Pflegebad	6
1.16	Arzt- und Therapieräume	7
1.17	Verabschiedungsraum	7
1.18	Allgemeine- und Personal WC Anlagen	7
1.19	Reinigungsraum	7
1.20	Wirtschaftsraum	8
1.21	Arbeitsraum – unrein (Spüle)	8
1.22	Lagerräume	8
1.23	Personalgarderoben	8
<b>2</b>	<b>Atteste</b>	<b>9</b>

## **1 Auflagen Fachbereich hygienerelevante Bautechnik**

### **1.1 Bodenbeläge**

Bodenbeläge sind in sich dicht verbunden bzw. verschweißt und mit einem dichten Anschluss an die Wände herzustellen.

Parkettböden sind mit einer dichten Oberflächenversiegelung herzustellen. Entsprechende Widerstandsfähigkeit gegen intensive Behandlung mit Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln muss gegeben sein.

Bei textilen Bodenbelägen ist die hygienische Eignung nachzuweisen.

Fliesenbeläge in Sanitär-, Nass- und Küchenräumen sind durch Anhebung der Dehnungsfuge (Fuge Boden/Wand) aus dem nassbelasteten Bereich mittels z.B. Kehlsockelfliesen o.ä. herzustellen.

Fliesenbeläge im Küchenbereich sind mit säurefester Verfugung auszuführen. Alternativ zum keramischen Belag kann eine Kunstharzbeschichtung ausgeführt werden.

Bodenbeläge müssen ihrer Funktion entsprechend trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

### **1.2 Wandbeläge oder -anstriche**

Wandbeläge oder -anstriche müssen generell leicht zu reinigen und abwischbar sein (z.B. Pflege- und Betreuungszentrum, BewohnerInnenzimmer usw.). In Nebenräumen (z.B. Stiegen, Technik, Lager, Garderoben usw.) ist der Anstrich mittels Halbdispersion herzustellen.

### **1.3 Nässechutz**

Wandverfliesungen (bzw. geeignete alternative Materialien wie z.B. Kunststoffkompaktplatten) sind an allen stark durch Nässe beanspruchten Wandflächen vorzusehen, wie beispielsweise hinter und neben Waschtischen und Spülen, in Sanitärräumen, Küchen, Nassarbeitsplätzen usw. Dabei sind Lichsen, Anschlüsse an Türen, ortsfeste Verbauten etc. dauerelastisch zu verfugen.

Alle in Arbeitsplatten/-flächen integrierten Spül- und Waschbecken sind flächenbündig einzubauen.

Hygienisch bedingt sind sämtliche Oberflächen im Pflege- und Betreuungsbereich (Arbeitsplatten, Regalböden usw.) mit einem dauerhaften Oberflächenschutz (keine Offenporigkeit der Materialien) zu versehen.

### **1.4 Türen**

Es sind nur Türblätter mit glatter, abwaschbarer und desinfizierbarer Oberfläche zu verwenden.

Türpuffer sind möglichst an der Wand (z.B. in Drückerhöhe) zu montieren.

Generell sind mindestens Stahlzargen (lackiert) zu verwenden. Im Wirtschaftsbereich der Küche (ausgenommen der Garderoben) sind Edelstahlzargen auszuführen.

Türen in den Außenbereich (z.B. Terrassen, Loggien usw.) sind im Schwellenbereich rollstuhlgerecht bzw. barrierefrei auszuführen.

BW-Zimmereingangstüren sowie Schiebetüren (z.B. in zimmerzugeordneten Sanitärräumen) sind von außen mit einem jederzeit erreichbaren Sicherheitsschlüssel oder ähnlichem offenbar auszuführen.

### 1.4.1 WC Türen

Allgemein zugängliche WC-Anlagen (BewohnerInnen, BesucherInnen usw.) sind mit Türen auszustatten, die nach außen aufschlagen und von außen mit einem jederzeit erreichbaren Sicherheitsschlüssel oder ähnlichem zu öffnen sind.

WC-Anlagen für das Personal sind gegenüber öffentlich zugänglichen WC's versperrbar auszuführen und versperrt zu halten.

### 1.4.2 Fluchttüren

Notausgänge sind in Fluchtrichtung unversperrt zu halten bzw. mit Beschlägen oder mit technischen Maßnahmen auszustatten, die ein ungehindertes Flüchten ermöglichen.

### 1.4.3 Automatische Türen

Die Türen im Haupteingangsbereich sind als Automatiktüren auszubilden. Automatiktüren in Räumen, in denen mit Lebensmittel hantiert wird (Küche): siehe Auflagen Lebensmittelhygiene.

### 1.4.4 Glastüren und Glasflächen in allgemein zugänglichen Bereichen

Transparente Flächen (z.B. Glasflächen, Glastüren usw.) sind zur Vermeidung von Aufprallunfällen kontrastierend zu markieren (vgl. ÖNORM B 1600).

### 1.4.5 Lichte Mindesttürbreiten/-höhen

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| • BewohnerInnenzimmer mind.               | 120/200 cm (ein- oder mehrteilig)     |
| • Funktionsräume mit Bettenverkehr mind.  | 120/200 cm (z.B. Verabschiedungsraum) |
| • Funktionsräume ohne Bettenverkehr mind. | 90/200 cm                             |
| • BewohnerInnen WC und Dusche mind.       | 90/200 cm                             |
| • Sonstige Türen mind.                    | 80/200 cm                             |

## 1.5 Fenster

In BewohnerInnenzimmern sind ein Sicht- und erforderlichenfalls ein wirksamer Sonnenschutz bzw. Insektenschutz vorzusehen. Zusätzlich sind Insektenschutzgitter im Verabschiedungsraum sowie in Behandlungsräumen (z.B. Büro Arzt/Ärztin) vorzusehen. Insektenschutzgitter in Räumen, in denen mit Lebensmittel hantiert wird: siehe Auflagen Lebensmittelhygiene.

Bei der Ausführung niedriger Parapethöhen ( $\leq 60$  cm), die im Bereich offenbarer Elemente (z.B. Fenster, Fenstertüren usw.) als bauliche Aufstiegshilfen gewertet werden können, ist darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Absturzsicherungen eingehalten werden. Ansonsten ist eine mechanische Schutzvorrichtung (z.B. Drehsperre) einzubauen.

## 1.6 Gänge

Im Pflege- und Betreuungsbereich sowie in Raumzonen, die von BewohnerInnen frequentiert werden, sind an den Wänden Handläufe zu montieren. Diese sind funktions- und bedarfsgerecht sowie in entsprechend ergonomischer Höhe (vgl. ÖNORM B 1600) anzubringen.

Zur Verhinderung von Transportbeschädigungen sind Wandabweiser und Kantenschutzwinkel anzubringen.

## Lichte Gangbreiten

- Pflege- und Betreuungsbereich 2,20 m
- sonstige Gänge 1,80 – 2,00 m

## 1.7 Stufen

An- und Austrittsstufen von allgemein zugänglichen Baulichkeiten (Treppen/Stiegenläufen) sind entsprechend zu kennzeichnen (vgl. ÖNORM B 1600).

Stufen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

Zur Sicherung gegen unbeabsichtigten Absturz von RollstuhlfahrerInnen sind in Treppenanlagen geeignete Absturzsicherungen (z.B. demontierbare Poller oder Schwenkbügelsysteme, siehe Erlass BMASK jeweils i.d.g.F.) vorzusehen. Diese Maßnahmen sind u.a. im Evakuierungskonzept zu berücksichtigen.

## 1.8 Heizkörper

Leitungen zur Heizkörperanbindung sind möglichst kurz zu halten (entfällt bei Fußbodenheizung).

## 1.9 Leit- und Orientierungssystem

Zur Orientierung ist ein Leit- und Orientierungssystem zu installieren. Dabei sind sämtliche Räume ihrer Funktion entsprechend dauerhaft zu beschriften. Die BewohnerInnenzimmer sind zu nummerieren und mit den Namen der BewohnerInnen zu versehen. Auf eine altersentsprechende Größe, Symbolik, Kontrastierung und Farbgebung ist Rücksicht zu nehmen (vgl. ÖNORM B 1600).

## 1.10 Sanitärinstallationen und -einrichtungen

Bei deren Ausführung von Sanitärinstallationen und -einrichtungen ist im Pflege-, Betreuungs- und Therapiebereich folgendes zu beachten.

- Es sind bauliche und technische Maßnahmen zur Legionellen-Prophylaxe einzuplanen (direkter Anschluss an eine 65°C warme Ringleitung, dezentrale Entnahmestellen oder dezentrale Durchlauferhitzer, Vermeidung von „Sackleitungen“ und Mischarmaturen mit gleichem Effekt). Siehe Auflagen Medizin und Hygiene
- Durch geeignete Vorkehrungen ist ein sicherer Schutz vor Verbrühungen zu gewährleisten.
- Alle Wasserspender sind mind. mit Einhandarmaturen auszustatten.
- Alle Sanitäreinrichtungen sind durch dauerelastische Verfugungen dicht an Wand- und/oder Bodenflächen anzuschließen.

## 1.11 Allgemeine Ausstattung und Einrichtung

### 1.11.1 Ortsfeste Verbauten

Im Pflege- Betreuungs- Arzt- und Therapiebereich sind ortsfeste Verbauten (z.B. Einbaumöbel, Küchenzeilen usw.) durch dauerelastische Verfugungen dicht an Wand- und Bodenflächen anzuschließen.

Generell sind scharfe Kanten und Ecken (Verletzungsgefährdung) zu vermeiden.

Verbauten oder Möbel, die keine Verblendungen bis zur Decke bzw. Abschrägungen aufweisen, sind regelmäßig zu reinigen (Vermerk im Reinigungsplan). Diese Flächen sind von Lagerungen frei zu halten.

### 1.11.2 Dauerelastische Verfugungen

Dauerelastische Verfugungen sind Wartungsfugen, diese sind regelmäßig zu überprüfen und im Bedarfsfall zu erneuern.

### 1.11.3 Oberflächenschutz

Hygienisch bedingt sind sämtliche Oberflächen im Pflege- und Betreuungsbereich mit einem dauerhaften Oberflächenschutz (keine Offenporigkeit der Materialien) zu versehen.

### 1.11.4 Einmalhandschuhspenderboxen

Für die Lagerung von Einmalhandschuhspenderboxen sind entsprechende Wandhalterungen mit passenden Spenderboxen vorzusehen.

### 1.11.5 Lagerung von EDV-Geräten

EDV-Geräte, die in Bodennähe gelagert werden, sind so zu situieren, dass eine ungehinderte Bodenreinigung möglich ist.

## 1.12 BewohnerInnenzimmer

Bei der Anordnung der Einrichtungsgegenstände ist auf eine rollstuhlgerechte und barrierefreie Ausführung (z.B. Unterfahrbarkeit des Tisches, Mindestwendekreis 1,50 m usw.) Rücksicht zu nehmen.

Die Positionierung der Pflegebetten muss einen dreiseitigen Pflegezugang ermöglichen. Die Einrichtung soll eine den Bedürfnissen der BewohnerInnen angepasste flexible Gestaltung erlauben (z.B. Wandaufstellung).

Mindestgrößen:	Einbettzimmer	22 m <sup>2</sup> (mit Vorraum/Vorzone, ohne Bad)
	Zweibettzimmer	32 m <sup>2</sup> (mit Vorraum/Vorzone, ohne Bad)

Ausstattung:

- Pflegebetten sind fahrbar und höhenverstellbar auszustatten
- Nachttisch
- Hochschrank mit Lege- und Hängeteil, Eigentumslade sperrbar
- Tisch mit Sitzgelegenheiten
- Kleiderablage
- Aufbewahrungsmöglichkeit für Pflegeutensilien und Reinwäsche
- Raum- und Leselicht
- Geeignete Sichtschutzmaßnahmen in Zweibettzimmern (z.B. Vorhänge, Paravents etc.)

## 1.13 Sanitärraum BewohnerInnenzimmer

Die den BewohnerInnenzimmern zugeordneten Sanitärräume sind pflegerecht und barrierefrei auszustatten (vgl. ÖNORM B 1600).

Ausstattung:

- Flachspül-Hänge WC
- Waschtisch mit Einhandarmatur
- eine mit dem Rollstuhl stufenlos befahrbare Dusche
- Anhaltestangen
- Garderobehaken (BW-Zuordnung in Zweibettzimmern erforderlich)
- Handtuchhalterungen (BW-Zuordnung in Zweibettzimmern erforderlich)
- Ablagen für persönliche Utensilien
- Kombination für eine bewohnernahe sowie bedarfs- und klientenorientierte Möglichkeit zur hygienischen Händereinigung und Händedesinfektion

#### **1.14 Pflege- und Betreuungsstützpunkt, Manipulationsraum für Medikamente und Pflegebedarfsmittel**

Der Pflege- und Betreuungsstützpunkt ist so zu situieren, dass eine effiziente Arbeitsorganisation gegeben ist.

Ausstattung:

- ein versperrbarer Medikamentenschrank, der vor direkten Sonneneinstrahlung geschützt ist
- ein versperrbarer Medikamentenkühlschrank mit Temperaturüberwachung
- ein versperrbares Suchmittelfach
- eine Kombination für eine hygienische Händereinigung\*
- ausreichend Manipulationsfläche zur Infusions- und Medikamentenvorbereitung, Ausführung als ungestörter Arbeitsplatz samt eigenem Utensilienwaschbecken (Spülbecken flächenbündig in Arbeitsfläche integriert)
- ausreichend Raum zur Pflegedokumentation (falls nicht mobil durchgeführt)
- ausreichend Stauraum für Pflegewagen (Ausstattung Pflegewagen siehe ASV Pflege)

**Für die Organisation im Hausgemeinschaftsmodell sind vorzusehen:**

- ein zentraler Pflege- und Betreuungsstützpunkt
- pro Hausgemeinschaft ein kleiner Sub-Stützpunkt, in dem die Pflegedokumentation und die Tagesmedikamente verschlossen aufbewahrt werden können
- pro Sub-Stützpunkt ist eine Kombination für eine hygienische Händereinigung\* vorzusehen.

#### **1.15 Pflegebad**

Das Pflegebad ist so zu situieren, dass eine effiziente Arbeitsorganisation gegeben ist.

Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind mit glatter, abwaschbarer und desinfizierbarer Oberfläche herzustellen. Möbel mit Stoffbezug (z.B. Stühle) sind nur dann zugelassen, wenn die Bezüge abnehmbar und waschbar sind, andernfalls sind wischfeste Oberflächen zu verwenden.

Ausstattung:

- Eine von drei Seiten zugängliche Hebebadewanne, wobei die räumliche Ausrichtung der Wanne so zu wählen ist, dass die beiden Längsseiten jedenfalls frei zugänglich sind. Zudem ist die Wanne so zu situieren, dass Patientenlifter zum Einsatz kommen können.
- ein behindertengerechtes WC (Flachspül-Hänge WC) mit ausreichend Intim-/Sichtschutz
- Möglichkeit zum Duschen von liegenden Personen (z.B. Duschliege)

- eine Kombination für eine hygienische Händereinigung\*
- Bodenablauf

*Hinweis: Dieser Raum ist als Arbeitsraum zu sehen und daher natürlich zu belichten.*

### **1.16 Arzt- und Therapieräume**

Arzt- und Therapieräume sind mit einer Kombination für eine hygienische Händereinigung\* (Handwaschbecken ohne Überlauf) auszustatten.

### **1.17 Verabschiedungsraum**

Im Hinblick darauf, dass eine würdevolle Verabschiedung unter Einbeziehung von An- bzw. Zugehörigen, ermöglicht werden kann, ist eine ansprechende Ausstattung dieses Raumes vorzusehen. Eine interkonfessionelle Nutzung ist zu ermöglichen.

Ausstattung:

- Vorkehrungen gegen Geruchsentwicklungen (z.B. Kühlung, Lüftung)
- Sitz- und Lagermöglichkeiten
- eine Kombination für eine hygienische Händereinigung\* (im Raum oder in unmittelbarer Nähe wie beispielsweise in einem zugeordneten Vorräum)

### **1.18 Allgemeine- und Personal WC Anlagen**

In den WC's dürfen nur Wandhängeklosetts mit Tiefspüler verwendet werden. Die Ausstattung erfolgt zusätzlich mit Anhaltestangen (ausgenommen versperrte Personal WC's) und Garderobehaken. Die WC-Trennwände sind zu den Vorräumen aus lufttechnischen Gründen bis zur Decke zu führen (Zuluft über Bodenschlitz). Die jeweiligen Vorräume sind mit einer Kombination für eine hygienische Händereinigung\* auszustatten.

In allen Damen- und Behinderten-WC's (ausgenommen sind BewohnerInnen-WC's in den zimmerzugeordneten Sanitärräumen) sind wandmontierte Hygienebeutelspender vorzusehen. Ebenso sind fuß- bzw. kniebedienbare Abfalleimer zur Aufnahme der gebrauchten Hygieneartikel bereitzustellen.

### **1.19 Reinigungsraum**

Ausstattung:

- Ausguss mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder Wandarmatur mit Ellenbogenhebel. Dieser ist so zu installieren, dass die Abstellfläche eine maximale Oberkante von 60 cm aufweist und ein ausreichend großer Abstand zwischen Wasserauslaufhahn und Abstellfläche besteht.
- Lagerregale für Reinigungsartikel (keine Bodenlagerung, Kippsicherung, Tragkraftbeschriftung)
- eine Kombination für eine hygienische Händereinigung\*
- Bodenablauf (in Abhängigkeit des Reinigungskonzepts)



## 1.20 Wirtschaftsraum

Ausstattung:

- Ausguss mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder Wandarmatur mit Ellenbogenhebel. Dieser ist so zu installieren, dass die Abstellfläche eine maximale Oberkante von 60 cm aufweist und ein ausreichend großer Abstand zwischen Wasserauslaufhahn und Abstellfläche besteht.
- eine Kombination für eine hygienische Händereinigung\*
- Bodenablauf

## 1.21 Arbeitsraum – unrein (Spüle)

Der unreine Arbeitsraum ist so zu situieren, dass eine effiziente Arbeitsorganisation gegeben ist und dieser keinesfalls unmittelbar vom Wohn-/ Aufenthaltsbereich zugänglich ist.

Ausstattung:

- Ausguss mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder Wandarmatur mit Ellenbogenhebel. Dieser ist so zu installieren, dass die Abstellfläche eine maximale Oberkante von 60 cm aufweist und ein ausreichend großer Abstand zwischen Wasserauslaufhahn und Abstellfläche besteht.
- Spülbecken mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder Wandarmatur mit Ellenbogenhebel, flächenbündig in die Arbeitsplatte eingebaut
- eine Kombination für eine hygienische Händereinigung\*
- Steckbeckenspüler mit thermischer Desinfektion
- Abstellplätze für Steckbecken
- sämtliche Verbauten sowie die Steckbecken sind aus Edelstahl oder hygienisch gleichwertigem Material herzustellen.

## 1.22 Lagerräume

Die untersten Regalböden (gilt für alle Lagerräume) sind in einer Höhe (UK mind. 15 cm vom Fußboden) zu positionieren, die eine ungehinderte Bodenreinigung ermöglichen (keine Bodenlagerung). Lagerregale sind gegen Kippen zu sichern, die Tragfähigkeit der Regalböden ist zu beschriften.

## 1.23 Personalgarderoben

Für das Pflege-, Betreuungs- und Küchenpersonal muss die Unterbringung von Straßen- und Dienstkleidung getrennt (z.B. geteilter Spind rein/unrein) erfolgen. Eine vertikale Querdurchlüftung der Spinde ist zu gewährleisten. Lagerungen auf den Garderobenkästen sind aus hygienischen Gründen untersagt.

Um eine ungehinderte Bodenreinigung zu ermöglichen, ist eine geeignete Abstellmöglichkeit (z.B. Gitterrost unter Sitzbank) für Straßen- bzw. Dienstschuhe vorzusehen.

Für gebrauchte Arbeitskleidung ist ein Abwurfbehältnis vorzusehen.

Die den Garderoben zugeordneten Sanitärräume sind mit einer Kombination für eine hygienische Händereinigung\* auszustatten.

**\* eine Kombination für eine hygienische Händereinigung besteht aus:**

- Handwaschbecken mit z.B. berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder gleichwertiges (Ausnahme Sanitärraum BewohnerInnenzimmer: Waschtisch mit Einhandarmatur)
- wandmontierte Flüssigseifen- und Desinfektionsmittelspender (mit deutlich lesbarem Anbruchdatum versehen)
- wandmontierter Einmalhandtuchspender
- wandmontierter Auffangbehälter (UK mind. 15 cm vom Fußboden) für gebrauchte Papierhandtücher

**2 Atteste**

Die Atteste sind mit der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.

- Nachweis über die Ausführung entsprechender Sicherheitsverglasungen (z.B. ESG, VSG)
- Nachweis über die Wisch- und Desinfektionsmittelbeständigkeit des Wandanstrichs im Bereich der Pflege- und Betreuungsstützpunkte
- Hygienezertifikat bei textilen Bodenbelägen (im Bedarfsfall)